
VD / Postulat Büeler-Flawil / Heim-Gossau / Graf Frei-Diepoldsau vom 24. April 2007

Sicherstellung der gentechnikfreien Landwirtschaft

Antrag der Regierung vom 15. Mai 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Die Anliegen der Postulanten sind sowohl in der Schweiz als auch im benachbarten Ausland erkannt und gesetzgeberisch aufgenommen worden. Im Inland sind die Anliegen auf Stufe Bundesverfassung in verschiedenen Bestimmungen berücksichtigt. Zentral ist Art. 120 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV). Gemäss dieser Norm sind der Mensch und seine Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt. Mit der Annahme der Initiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» am 27. November 2005 durch die Schweizer Stimmberechtigten bleibt die Schweizerische Landwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren (d.h. bis 27. November 2010) gentechnikfrei. Insbesondere dürfen gentechnisch veränderte Pflanzen und entsprechendes Saatgut sowie Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind, weder eingeführt noch in den Verkehr gebracht werden (Art. 197 Ziff. 7 BV).

Auf der Grundlage von Art. 120 Abs. 2 BV hat der Bundesgesetzgeber verschiedene Ausführungsbestimmungen erlassen. Namentlich zu erwähnen ist das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (SR 814.91; abgekürzt GTG). Das GTG bezweckt insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft zu erhalten, die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen, die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern und die Information der Öffentlichkeit zu fördern. Art. 7 GTG verlangt, dass mit gentechnisch veränderten Organismen nur so umgegangen werden darf, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen nicht beeinträchtigen. Am 3. Oktober 2005 eröffnete das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bei den Kantonen und interessierten Organisationen die Anhörung zur Koexistenzverordnung. Mit dieser Verordnung sollte der Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen bei gleichzeitigem Anbau von solchen mit GVP (gentechnisch veränderten Pflanzen) ermöglicht werden. Die Anhörung ergab kontroverse Stellungnahmen. Auf 26. Juni 2006 hat das BLW die Arbeiten an der Koexistenzverordnung wegen des laufenden Gentech-Moratoriums vorläufig eingestellt. Für die weiteren Arbeiten werden die Resultate des Nationalen Forschungsprogramms 59 (NFP 59) berücksichtigt. Dieses Forschungsprogramm des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) hat zum Ziel, Nutzen und Risiken gentechnisch veränderter Pflanzen (GVP) in Bezug auf die ökologischen, sozialen, ökonomischen, rechtlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz zu untersuchen. Im Verlauf des Jahres 2007 entscheidet die Projektleitung über die eingereichten Forschungsanträge. Die Universität St.Gallen wird sich voraussichtlich mit einem Projekt am Forschungsprogramm beteiligen. Der Rahmenkredit für das 4 Jahre dauernde Forschungsprogramm beträgt 12 Mio. Franken. Die gewonnenen Erkenntnisse dürften den weiteren Verlauf der Gesetzgebung wesentlich beeinflussen. Es wird nicht ausgeschlossen, dass die kommerzielle Freisetzung von GVP in der Schweiz aus Kosten- und Imagegründen nie ein Thema sein wird.

Aufgrund der umfassenden Bundeskompetenzen, der bereits in Kraft gesetzten nationalen Erlasse, der laufenden nationalen Forschungsprojekte zur Klärung der offenen Fragen sowie der sich immer weniger an den Kantons- und Landesgrenzen orientierenden Warenflüsse erscheint die Erstellung einer kantonalen Auslegeordnung und die Ausarbeitung eines entsprechenden Postulatsberichts wenig zielführend. Im Weiteren sind auch die zahlreichen privaten Initiativen von Produktion und Handel zur Freihaltung von GVO-Kontaminierungen in der Lebensmittelkette zu berücksichtigen (z. B. Suisse Garantie Branchenreglemente der Produktgruppen Milch und Milchprodukte, Früchte, Gemüse und Kartoffeln sowie Brotgetreide oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten). Unabhängig davon ist der Kanton St. Gallen weiterhin bestrebt, sich für die Anliegen des Postulates im Rahmen seiner Möglichkeiten einzusetzen (z.B. im Rahmen der IBK Arbeitsgruppe Landwirtschaft / Umweltschutz).